

den bestehenden Verbotz- oder Beschränkungs-Gesetzen und Gebiethseinrichtungen sein Vewenden.

#### Artikel 7.

- 1) Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1 benannten Herzoglichen Gebiethstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genuße derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweig'scher Seits beobachtet werden:
  - a) von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen, allgemein gelegt sind;
  - b) in allen Ländern, in welchen vom vereinsländischen Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden;
  - c) das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.
- 2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Vewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung vorbehalten bleibt.

#### Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebiethstheilen, welche in den Gebiethen der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll